

Allgemeine Geschäftsbedingungen

PLAN B Personal Service GbR

1. Allgemeines

Als Personaldienstleister stellen wir Ihnen auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und den Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages (AÜV) unsere Zeitarbeiter/innen (nachfolgend Mitarbeiter genannt, diese Bezeichnung gilt aus Gründen der Lesbarkeit für beide Geschlechter) zur Verfügung. Gemäß § 12 AÜG ist für jeden Auftrag zwischen Ihnen und uns ein schriftlicher Vertrag zu schließen. Diese Verträge werden für uns erst dann verbindlich, wenn eine von Ihnen unterzeichnete Vertragsurkunde bei uns vorliegt. Die AGB sind Bestandteil aller derzeitigen und zukünftigen Angebote, Auftragsbestätigungen und Verträge insbesondere der AÜV. Ihre gegebenenfalls abweichenden Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen.

2. Behördliche Genehmigung

Die PLAN B Personal Service GbR besitzt die XXXXXX Erlaubnis zur gewerbsmäßigen ANÜ. Zuletzt wurde diese am XX.XX.XXXX erteilt.

3. Arbeitsrechtliche Beziehungen

3.1 Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet keine arbeitsrechtliche Beziehung zwischen dem Mitarbeiter und dem Entleiher. Die PLAN B Personal Service GbR ist dessen Arbeitgeber.

3.2 Der Mitarbeiter ist von der PLAN B Personal Service GbR zur Geheimhaltung verpflichtet worden. Das gilt für alle vertraulichen oder geheimhaltungsbedürftigen Geschäftsangelegenheiten, von denen er während seiner Tätigkeit erfährt.

3.3 Für die Dauer des Einsatzes bei dem Entleiher obliegt diesem die Ausübung des arbeitsbezogenen Weisungsrechts. Der Entleiher wird dem Mitarbeiter nur solche Tätigkeiten zuweisen, die dem mit der PLAN B Personal Service GbR vertraglich vereinbarten Tätigkeitsbereich unterliegen und die dem Ausbildungsstand des jeweiligen Mitarbeiters entsprechen. Im Übrigen verbleibt das Direktionsrecht bei PLAN B Personal Service GbR.

3.4 Sofern der Entleiher beabsichtigt, Mitarbeitern den Umgang mit Geld/Wertsachen zu übertragen, hat er im vorab mit PLAN B Personal Service GbR eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

4. Fürsorge-/ Mitwirkungspflichten des Entleihers/Arbeitsschutzmaßnahme

4.1 Der Entleiher übernimmt die Fürsorgepflicht im Zusammenhang mit Arbeitsschutzmaßnahmen am Beschäftigungsort des Mitarbeiters (§ 618 BGB, § 11 Abs. 6 AÜG). Er stellt PLAN B Personal Service GbR insoweit von sämtlichen Ansprüchen des Leiharbeitnehmers sowie sonstiger Dritter frei, die aus einer nicht oder nicht ausreichenden Wahrnehmung dieser Pflicht resultieren.

4.2 Der Entleiher wird sicherstellen, dass am Beschäftigungsort des Mitarbeiters geltende Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften (u. a. §§ 5, 6 ArbSchG) sowie die gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen und Pausen eingehalten werden. Insbesondere wird der Entleiher den Mitarbeiter vor Beginn seiner Tätigkeit einweisen und über etwaig bestehende besondere Gefahren der zu verrichtenden Tätigkeit sowie Maßnahmen zu

deren Abwendung aufklären. Sofern Mitarbeiter der PLAN B Personal Service GbR aufgrund fehlender oder mangelhafter Sicherheitseinrichtungen oder Vorkehrungen im Betrieb des Entleiher die Arbeitsleistung ablehnen, haftet der Entleiher für die dadurch entstehenden Ausfallzeiten.

4.3 Zur Wahrnehmung der von PLAN B Personal Service GbR obliegenden Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen gestattet der Entleiher dem Verleiher PLAN B Personal Service GbR ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der Mitarbeiter innerhalb der üblichen Arbeitszeiten.

4.4 Sofern für die Beschäftigung der Mitarbeiter behördliche Genehmigungen erforderlich sind oder werden, verpflichtet sich PLAN B Personal Service GbR, sie vor Aufnahme der Beschäftigung einzuholen und sie dem Entleiher auf Anfrage vorzulegen.

4.5 Der Entleiher wird der PLAN B Personal Service GbR einen etwaigen Arbeitsunfall des entsandten Mitarbeiters unverzüglich, das heißt am Schadenstag, schriftlich anzeigen. In der Folge wird der Entleiher der PLAN B Personal Service GbR einen schriftlichen Schadensbericht innerhalb von 3 Werktagen nach Eintritt des Schadensfalles überlassen oder mit der PLAN B Personal Service GbR den Unfallhergang untersuchen. Der Entleiher ist ebenfalls zur Unfallmeldung an seinen Versicherungsträger verpflichtet.

5. Zurückweisung/Austausch von Mitarbeitern

5.1 Der Entleiher ist berechtigt, einen Mitarbeiter durch schriftliche Erklärung gegenüber PLAN B Personal Service GbR zurückzuweisen, wenn ein Grund vorliegt, der die PLAN B Personal Service GbR zu einer außerordentlichen Kündigung des Anstellungsverhältnisses mit dem Mitarbeiter berechtigen würde (§ 626 BGB). Der Entleiher ist verpflichtet, die Gründe für die Zurückweisung detailliert darzulegen. Im Falle der Zurückweisung ist PLAN B Personal Service GbR berechtigt, andere fachlich gleichwertige Mitarbeiter an den Entleiher zu überlassen.

5.2 Stellt der Entleiher innerhalb der ersten 4 Stunden fest, dass ein Mitarbeiter von PLAN B Personal Service GbR nicht für die vorgesehene Tätigkeit geeignet ist und besteht er auf Austausch, können ihm, nach vorheriger Rücksprache, bis zu 4 Arbeitsstunden von der Berechnung befreit werden.

5.3 Darüber hinaus ist PLAN B Personal Service GbR jederzeit berechtigt, aus organisatorischen oder gesetzlichen Gründen, überlassene Mitarbeiter auszutauschen und fachlich gleichwertige zu entsenden, sofern dadurch nicht berechnete Interessen des Entleihers verletzt werden.

6. Leistungshindernisse/Rücktritt

6.1 PLAN B Personal Service GbR wird ganz oder zeitweise von ihrer Leistungspflicht frei, wenn und soweit die Überlassung von Mitarbeitern durch außergewöhnliche Umstände, die weder durch PLAN B Personal Service GbR schuldhaft verursacht wurden noch bei Vertragsschluss für sie voraussehbar waren, dauernd oder zeitweise unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Solche außergewöhnlichen Umstände sind insbesondere Arbeitskämpfmaßnahmen, gleich, ob im Unternehmen des Entleihers oder PLAN B Personal Service GbR, hoheitliche Maßnahmen, Naturkatastrophen und/oder ähnliches. Darüber hinaus ist PLAN B Personal Service GbR in den genannten Fällen berechtigt, von dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag zurückzutreten.

6.2 Ungeachtet 6.1 ist dem Entleiher bekannt, das von PLAN B Personal Service GbR überlassene Mitarbeiter nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet sind, wenn sein Betrieb bestreikt wird.

6.3 Nimmt der Mitarbeiter seine Tätigkeit entgegen der Vereinbarung nicht oder nicht zeitgerecht auf, wird PLAN B Personal Service GbR unverzüglich unterrichten und sich

nach besten Kräften bemühen, kurzfristig eine Ersatzkraft zu stellen. Ist dies nicht möglich, wird PLAN B Personal Service GbR vom Auftrag befreit und der Vertrag als „nicht zu Stande gekommen gewertet“. Unterbleibt die unverzügliche Anzeige durch den Entleiher stehen diese Ansprüche aus und im Zusammenhang mit der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Aufnahme der Tätigkeit durch den Mitarbeiter gegen PLAN B Personal Service GbR nicht zu.

7. Abrechnung

7.1 Die Abrechnung erfolgt im Turnus von 1 bis 7 Tagen, je nach Vereinbarung.

7.2 Bei sämtlichen von PLAN B Personal Service GbR angegebenen Verrechnungssätzen handelt es sich um Nettoangaben. PLAN B Personal Service GbR wird dem Entleiher bei Beendigung des Auftrages - bei fortdauernder Überlassung wöchentlich - eine Rechnung unter Ausweis der gesetzlichen Mehrwertsteuer stellen, es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich eine abweichende Abrechnungsweise.

7.3 Änderungen des Einsatzortes sowie des Arbeitsbereiches berechtigen PLAN B Personal Service GbR zur Änderung des Stundenverrechnungssatzes.

7.4 PLAN B Personal Service GbR nimmt die Abrechnung nach Maßgabe der von dem Mitarbeiter überlassenen und vom Entleiher unterschriebenen Stundennachweise vor. Überstunden, Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit werden mit folgenden Zuschlägen vom Entleiher bezahlt, wobei Grundlage, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit:

- a) Mehrarbeit, über die Wochenarbeitszeit hinaus 25%
- b) Arbeitsstunden von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr (Nachtarbeit) 25%
- c) Arbeitsstunden an Sonntagen 50%
- d) Arbeitsstunden an Feiertagen 100 %
- e) Anfahrtspauschale pro Tag 9,95 €

Beim Zusammentreffen von Überstunden, Sonn- und Feiertagszuschlägen wird jeweils nur der höhere Zuschlag berechnet.

7.5 Für den Fall, dass PLAN B Personal Service GbR Stundennachweise zur Abrechnung nicht vorgelegt werden und dies auf ein Verhalten des Entleihers zurückgeht, ist PLAN B Personal Service GbR berechtigt, im Streitfalle eine tägliche Arbeitszeit des Mitarbeiters zu berechnen. Diese entspricht der maximalen täglichen Arbeitszeit von Arbeitnehmern nach dem Arbeitszeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung (§ 3 ArbZG). Dem Entleiher bleibt in diesen Fällen vorbehalten, eine geringere Beschäftigungsdauer des Mitarbeiters nachzuweisen.

7.6 Die Rechnungsbeträge sind mit Zugang der von PLAN B Personal Service GbR erteilten Abrechnung beim Entleiher ohne Abzug fällig und zahlbar. Forderungen sind innerhalb von 5 Werktagen zu begleichen.

7.7 Die Mitarbeiter sind nicht zur Entgegennahme von Vorschüssen oder Zahlungen auf die von PLAN B Personal Service GbR erteilten Abrechnungen befugt.

7.8 Im Falle des Zahlungsverzuges des Entleihers ist PLAN B Personal Service GbR berechtigt, den gesetzlichen Verzugszins geltend zu machen, mindestens jedoch 5%-Punkte über dem jeweils geltenden gesetzlichen Basiszinssatz.

8. Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht/Abtretung

8.1 Der Entleiher ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber PLAN B Personal Service GbR aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die von ihm geltend gemachte Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

8.2 Der Entleiher ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung PLAN B Personal Service GbR berechtigt, Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung an Dritte zu übertragen.

9. Gewährleistung/Haftung

9.1 Mitarbeiter der PLAN B Personal Service GbR sind nicht befugt, für PLAN B Personal Service GbR Zahlungen entgegenzunehmen, rechtsverbindliche Handlungen vorzunehmen oder für PLAN B Personal Service GbR verpflichtende Erklärungen entgegenzunehmen oder abzugeben.

9.2 PLAN B Personal Service GbR steht dafür ein, dass die überlassenen Arbeitnehmer allgemein für die vorgesehenen Tätigkeiten geeignet sind; er ist jedoch zur Nachprüfung von Arbeitspapieren, insbesondere von Zeugnissen der Arbeitnehmer, auf ihre Richtigkeit hin und zur Einholung von polizeilichen Führungszeugnissen nicht verpflichtet.

9.3 PLAN B Personal Service GbR, deren gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen haften nicht für durch Mitarbeiter von PLAN B Personal Service GbR anlässlich ihrer Tätigkeit bei dem Entleiher verursachte Schäden, es sei denn, PLAN B Personal Service GbR, deren gesetzlichen Vertretern sowie Erfüllungsgehilfen fällt ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Auswahlverschulden zur Last.

9.4 Im Übrigen ist die Haftung von PLAN B Personal Service GbR, sowie ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt sowohl für gesetzliche als auch für vertragliche Haftungstatbestände, insbesondere im Falle des Verzuges, der Unmöglichkeit, des Unvermögens, der Pflichtverletzung oder in Fällen der unerlaubten Handlung, nicht jedoch bei Personenschäden und soweit die Pflichtverletzung eine für den Vertragszweck wesentliche Pflicht betrifft. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen haftet PLAN B Personal Service GbR darüber hinaus nur für vorhersehbare Schäden.

9.5 Der Entleiher verpflichtet sich, PLAN B Personal Service GbR von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der dem Mitarbeiter durch den Entleiher übertragenen Tätigkeiten geltend machen. PLAN B Personal Service GbR wird den Entleiher über solche Inanspruchnahme schriftlich in Kenntnis setzen.

10. Übernahme von Mitarbeitern und Personalvermittlung

10.1 Eine Vermittlung liegt vor, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen während der Dauer des AÜV mit dem Arbeitnehmer des Personaldienstleisters ein Arbeitsverhältnis eingeht. Eine Vermittlung liegt auch dann vor, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Überlassung, höchstens aber 12 Monate nach Beginn der Überlassung, mit dem Zeitarbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis eingeht. Dem Auftraggeber bleibt in diesem Fall der Nachweis vorbehalten, dass der Abschluss des Arbeitsverhältnisses nicht aufgrund der vorangegangenen Überlassung erfolgt ist.

10.2 Eine Vermittlung liegt ebenfalls vor, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen direkt nach der Herstellung des Kontaktes zu dem Bewerber durch den Personaldienstleister ohne eine vorherige Überlassung ein Arbeitsverhältnis eingeht.

10.3 Maßgebend für den Zeitpunkt der Begründung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem Zeitarbeitnehmer ist nicht der Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme, sondern der Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages.

10.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Personaldienstleister mitzuteilen, ob und wann ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde. Wenn im Streitfall der Personaldienstleister Indizien für den Bestand eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem Zeitarbeitnehmer darlegt, trägt der Auftraggeber die Beweislast dafür, dass ein Arbeitsverhältnis nicht eingegangen wurde.

10.5 In den in den Absätzen 10.1 und 10.2 genannten Fällen hat der Auftraggeber eine Vermittlungsprovision an den Personaldienstleister zu zahlen. Befristete Arbeitsverhältnisse sind im gleichen Umfang provisionspflichtig wie unbefristete Arbeitsverhältnisse. Die Höhe der Vermittlungsprovision beträgt bei direkter Übernahme des Zeitarbeitnehmers Übernahme innerhalb der ersten drei Monate 15%, nach drei Monaten 12%, nach 6 Monaten 9%, nach 9 Monaten 5% des Jahresbruttoeinkommens. Berechnungsgrundlage der Vermittlungsprovision ist das zwischen dem Auftraggeber und dem Zeitarbeitnehmer vereinbarte Bruttomonatsgehalt, mindestens aber das zwischen dem Personaldienstleister und dem Mitarbeiter von vereinbarte Bruttomonatsgehalt. Der Auftraggeber legt dem Personaldienstleister eine Kopie des unterschriebenen Arbeitsvertrages vor. Bei Unterbrechungen in der Überlassung ist der Beginn der letzten Überlassung vor Begründung des Arbeitsverhältnisses maßgeblich. Die Vermittlungsprovision ist zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen. Die Provision ist zahlbar 14 Tage nach Eingang der Rechnung.

10.6 Wird der Mitarbeiter aufgrund eines freien Mitarbeitervertrages bzw. eines Vertrages mit einem Selbständigen für den Auftraggeber tätig, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe, dass anstatt des Bruttomonatsgehaltes das zwischen dem Auftraggeber und dem Mitarbeiter vereinbarte monatliche Honorar die Basis der Berechnungsgrundlage bildet.

10.7 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch im Falle der Vermittlung des Arbeitnehmers in ein Ausbildungsverhältnis mit dem Auftraggeber. Berechnungsgrundlage der Vermittlungsprovision ist in diesem Falle die zwischen dem Auftraggeber und dem Zeitarbeitnehmer vereinbarte Bruttoausbildungsvergütung, mindestens aber das zwischen dem Personaldienstleister und dem Zeitarbeitnehmer zuletzt vereinbarte Bruttomonatsgehalt.

11. Vertragslaufzeit/Kündigung/Datenschutz

11.1 Der Überlassungsvertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Überlassungszeit. Während dieser Zeit ist der Vertrag ordentlich kündbar.

11.2 Soweit der AÜV nicht befristet geschlossen wurde, läuft er auf unbestimmte Dauer. In den ersten fünf Arbeitstagen des Einsatzes des Mitarbeiters sind beide Parteien berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwei Arbeitstagen zum Ende eines Arbeitstages zu kündigen. Danach ist der Vertrag beiderseitig mit einer Frist von fünf Werktagen zum Ende einer Kalenderwoche kündbar.

11.3 Davon unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung. PLAN B Personal Service GbR ist insbesondere zur fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt, wenn:

a) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Entleihers beantragt ist, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde oder ein solches droht;

b) der Entleiher eine fällige Rechnung auch nach erfolgter Mahnung und Fristsetzung nicht ausgleicht;

c) bei Rücknahme oder Beschränkung der für den jeweiligen Auftrag vom Kreditversicherer uns eingeräumten Kreditlinie;

d) nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass ihr Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Entleiher gefährdet wird. In diesem Fall werden die bis dahin erbrachten Leistungen sofort zur Zahlung fällig.

11.4 Eine Kündigung dieser Vereinbarung durch den Entleiher ist nur wirksam, wenn sie gegenüber PLAN B Personal Service GbR ausgesprochen wird. Die durch die Verleiher PLAN B Personal Service GbR überlassenen Mitarbeiter sind zur Entgegennahme von Kündigungserklärungen nicht befugt.

11.5 Der Entleiher verpflichtet sich gegenüber dem Verleiher, alle personenbezogenen Daten, die ihm von Verleiher übermittelt werden, oder die er anderweitig über Arbeitnehmer aus der Sphäre von Verleiher erhebt ausschließlich für die Zwecke der Durchführung des mit Verleiher bestehenden Vertragsverhältnisses zu verarbeiten und alle datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Angemessenen Weisungen des Verleihers zum Umgang mit solchen personenbezogenen Daten, die der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften dienen, hat der Entleiher Folge zu leisten.

11.6 Insbesondere sind personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, wenn der Zweck der Rechtsgrundlage ihrer Verarbeitung eine weitere Speicherung nicht mehr erfordert und keine anderweitigen gesetzlichen Verpflichtungen zur weiteren Speicherung bestehen. Möchte der Entleiher die Daten zulässig für einen anderen Zweck verarbeiten, informiert der Entleiher nicht nur den Betroffenen, sondern auch den Verleiher. Weiter verpflichtet sich der Entleiher alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die Prinzipien des Datenschutzes, insbesondere die Sicherheit der Daten, zu gewährleisten.

12. Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle während der Zusammenarbeit bekanntwerdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht besteht nach Ende der Vertragsbeziehungen fort.

13. Anpassungsklausel

13.1 Bei Veränderungen der gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen behält sich PLAN B Personal Service GbR das Recht vor, die vereinbarten Vertragsbedingungen anzupassen.

13.2 Wenn nach Vertragsschluss tariflich bedingte Entgelterhöhungen eintreten, Mitarbeiter gegen andere mit höherer Qualifikation ausgetauscht werden oder wenn Umstände, PLAN B Personal Service GbR nicht zu vertreten hat, eine Kostensteigerung verursachen, behält sich die Verleiher PLAN B Personal Service GbR eine Erhöhung der Stundentarife vor.

14. Schlussbestimmungen – Salvatorische Klausel

14.1 Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung zwischen den Parteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst. Die Mitarbeiter sind nicht berechtigt, Vereinbarungen zum ANÜ mit dem Entleiher zu treffen.

14.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen PLAN B Personal Service GbR und dem Entleiher, auch für Urkunds-, Wechsel-, Scheck- und Widerklagen, ist der Sitz der jeweiligen Verleiher PLAN B Personal Service GbR Geschäftsstelle, die den fraglichen ANÜ geschlossen hat, sofern der Entleiher Kaufmann ist. PLAN B Personal Service GbR kann

ihre Ansprüche darüber hinaus auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Entleihers geltend machen.

14.3 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen PLAN B Personal Service GbR und dem Entleiher gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.4 Ergänzungen und Änderungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt selbst für den Verzicht auf das Schriftformereignis. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Im Hinblick auf die betroffene Bestimmung haben sich die Vertragsparteien so zu stellen, als sei eine Ersatzregelung vereinbart, die den wirtschaftlichen Zweck der Bestimmung möglichst weitgehend in wirksamer Weise erfüllt.